

TE Vwgh Erkenntnis 2023/5/2 Ra 2022/03/0234

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2023

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §276

ABGB §276 Abs1

ABGB §276 Abs3

VStG §51a

VwGVG 2014 §40

VwGVG 2014 §40 Abs1

VwGVG 2014 §8a

1. ABGB § 276 heute
2. ABGB § 276 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 276 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006
4. ABGB § 276 gültig von 01.07.2001 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
5. ABGB § 276 gültig von 01.01.1812 bis 30.06.2001

1. ABGB § 276 heute
2. ABGB § 276 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 276 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006
4. ABGB § 276 gültig von 01.07.2001 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
5. ABGB § 276 gültig von 01.01.1812 bis 30.06.2001

1. ABGB § 276 heute
2. ABGB § 276 gültig ab 01.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
3. ABGB § 276 gültig von 01.07.2007 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2006
4. ABGB § 276 gültig von 01.07.2001 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2000
5. ABGB § 276 gültig von 01.01.1812 bis 30.06.2001

1. VStG § 51a gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 51a gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
3. VStG § 51a gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VStG § 51a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger und die Hofräte Mag. Samm und Dr. Himberger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Revision des Dr. H G in W, vertreten durch den Erwachsenenvertreter Dr. H K in W, dieser vertreten durch die Verfahrenshelferin Mag. Andrea Blum, Rechtsanwältin in 4020 Linz, Mozartstraße 11, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Wien vom 30. August 2022, Zl. VGW-031/V/101/10008/2022-1, betreffend Verfahrenshilfe in einer Angelegenheit nach dem WLSG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Landespolizeidirektion Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Aufwandersatzantrag wird abgewiesen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. Juni 2022, VStV/922300585209/2022, war dem Revisionswerber u.a. (neben Übertretungen des SPG) angelastet worden, am 8. März 2022 im Zeitraum von 14:22 Uhr bis 15:54 Uhr in W, Bezirksgericht, durch lautstarkes Herumschreien in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt und durch Bespucken einer Scheibe den öffentlichen Anstand verletzt zu haben. Er habe dadurch § 1 Abs. 1 Z 2 bzw. Z 1 WLSG verletzt, weshalb über ihn jeweils gemäß § 1 Abs. 1 WLSG eine Geldstrafe von EUR 700.-- bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 29. Juni 2022, VStV/922300585209/2022, war dem Revisionswerber u.a. (neben Übertretungen des SPG) angelastet worden, am 8. März 2022 im Zeitraum von 14:22 Uhr bis 15:54 Uhr in W, Bezirksgericht, durch lautstarkes Herumschreien in ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt und durch Bespucken einer Scheibe den öffentlichen Anstand verletzt zu haben. Er habe dadurch Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 2, bzw. Ziffer eins, WLSG verletzt, weshalb über ihn jeweils gemäß Paragraph eins, Absatz eins, WLSG eine Geldstrafe von EUR 700.-- bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt wurde.

2 Begründend legte die belangte Behörde u.a. dar, in Abwägung der bestreitenden Verantwortung des Revisionswerbers und der schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben des unter Diensteid stehenden Meldungslegers sei diesem mehr Glauben zu schenken.

Was die Zurechnungsfähigkeit anlange, liege zwar ein psychiatrisches Gutachten aus dem Jahr 2016 vor, das im Langzeitverlauf eine psychiatrische Symptomatik im Rahmen einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (histrionisch narzistisch), aber keine Zurechnungsunfähigkeit beschreibe. Dementsprechend benötige der Revisionswerber einen Erwachsenenvertreter für finanzielle Angelegenheiten und die Vertretung vor Behörden und Gerichten, sei aber bezüglich medizinischer Behandlungen und Wahl des Wohnorts ausreichend entscheidungsfähig. Zudem belege die Diagnose, dass der Revisionswerber Gerichtsverhandlungen folgen könne, ebenso seine Zurechnungsfähigkeit wie der Umstand, dass er rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufweise. Zwar erfordere die Bestellung des Erwachsenenvertreters eine Prüfung der Zurechnungsfähigkeit und es sei von fehlender Schuldfähigkeit auszugehen, wenn sich Zweifel daran nicht beseitigen ließen, doch lägen im vorliegenden Fall keine derartigen Anzeichen vor.

3 Mit Eingabe vom 1. August 2022 beantragte der Revisionswerber, vertreten durch seinen Erwachsenenvertreter, daraufhin die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer verwaltungsgerichtlichen Beschwerde und zur weiteren Führung des Verfahrens.

Er brachte darin u.a. vor, die belangte Behörde, von der die Beweiskraft des im Jahr 2016 erstatteten psychiatrischen Gutachtens als nicht relevant beurteilt worden sei, habe die Anträge des Revisionswerbers auf Einholung aktueller Gutachten zu Unrecht nicht aufgegriffen, was zur medizinischen Beurteilung der Diskretions- und Dispositionsfähigkeit des Revisionswerbers aber geboten gewesen wäre. Der Revisionswerber sei aufgrund seiner gesundheitlichen Situation nicht in der Lage, selbst zu handeln. Der gerichtliche Erwachsenenvertreter sei nicht verpflichtet, Prozesshandlungen selbst zu erbringen; dies sei ihm wegen der geradezu aggressiven Ablehnung durch den Revisionswerber und der Vielzahl der anhängigen Verfahren (vor Gericht, Verwaltung und Polizei) auch nicht zumutbar. Im weiteren Verfahren seien daher - aktenkundig belegt - erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten. Der Revisionswerber sei insolvent und aufs Existenzminimum verwiesen, sodass besondere Aufwendungen nicht gedeckt werden könnten.

4 Mit Beschluss vom 30. August 2022 wies das Verwaltungsgericht diesen Antrag gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 40 Abs. 1 VwGVG ab und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig. Mit Beschluss vom 30. August 2022 wies das

Verwaltungsgericht diesen Antrag gemäß Paragraph 31, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, VwGVG ab und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig.

5 Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen Folgendes aus: Die Bewilligung der Verfahrenshilfe nach § 40 Abs. 1 VwGVG erfordere (neben den finanziellen Voraussetzungen), dass die Beigebung eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege erforderlich sei. Dies könne etwa bei besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage, besonderen persönlichen Umständen des Beschuldigten oder besonderer Tragweite des Rechtsfalls für die Partei gegeben sein. Das Gericht habe ausgehend von den zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Umständen eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Schwierigkeit des zu erwartenden Verfahrens zu treffen. Der Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten komme - mit Blick insbesondere auf das Amtswegigkeitsprinzip und die Manuduktionspflicht - Ausnahmecharakter zu (jeweils Hinweis auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs). Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen Folgendes aus: Die Bewilligung der Verfahrenshilfe nach Paragraph 40, Absatz eins, VwGVG erfordere (neben den finanziellen Voraussetzungen), dass die Beigebung eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege erforderlich sei. Dies könne etwa bei besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage, besonderen persönlichen Umständen des Beschuldigten oder besonderer Tragweite des Rechtsfalls für die Partei gegeben sein. Das Gericht habe ausgehend von den zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Umständen eine Prognoseentscheidung hinsichtlich der Schwierigkeit des zu erwartenden Verfahrens zu treffen. Der Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten komme - mit Blick insbesondere auf das Amtswegigkeitsprinzip und die Manuduktionspflicht - Ausnahmecharakter zu (jeweils Hinweis auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs).

6 Fallbezogen seien besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten nicht ersichtlich. Dem Revisionswerber seien Übertretungen nach dem WLSG und dem SPG zur Last gelegt worden, die an derselben Örtlichkeit innerhalb eines kurzen Zeitraums stattgefunden hätten. Verfahrensgegenständlich sei daher, ob der Revisionswerber die ihm angelasteten Verhaltensweisen gesetzt habe. Zum einen bestreite schon der Erwachsenenvertreter des Revisionswerbers diesen Sachverhalt nicht, zum anderen sei nicht zu erkennen, dass der Revisionswerber nicht in der Lage wäre, seinen Standpunkt vor Gericht auch ohne anwaltlichen Beistand vorzutragen; festzuhalten sei zudem, dass der Erwachsenenvertreter des Revisionswerbers selbst Rechtsanwalt sei. Es würde demnach nicht schwerfallen, aufzuzeigen, dass der Revisionswerber die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht (schuldhaft) begangen habe, sollte seiner Ansicht nach der Tatvorwurf nicht zutreffen. Auch das Vorliegen einer komplexen Rechtslage sei nicht ersichtlich.

Die Beigebung eines Verfahrenshelfers sei also nicht im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung erforderlich, weshalb der Antrag unabhängig von der Einkommenssituation des Revisionswerbers abzuweisen gewesen sei.

7 Über Antrag des vom Erwachsenenvertreter vertretenen Revisionswerbers bewilligte der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 25. Oktober 2022 die Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Revision gegen diesen Beschluss, woraufhin der Revisionswerber, vertreten durch die bestellte Verfahrenshelferin, die vorliegende außerordentliche Revision einbrachte.

8 Nach Einleitung des Vorverfahrens wurde von der belangten Behörde keine Revisionsbeantwortung erstattet.

9 Die Revision macht zur Zulässigkeit und zur Begründung der Sache nach u.a. geltend, der angefochtene Beschluss verstoße insofern gegen (näher dargelegte) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs, als das Verwaltungsgericht seiner Begründungspflicht in unvertretbarer Weise nicht nachgekommen sei und damit tragende Grundsätze des Verfahrensrechts verletzt habe. Das Verwaltungsgericht habe den Krankheitszustand des Revisionswerbers und die Vielzahl der damit zusammenhängenden Verfahren ebensowenig berücksichtigt wie die Unzumutbarkeit der Verfahrensführung durch den Erwachsenenvertreter (der zudem vom Revisionswerber abgelehnt werde) und die Notwendigkeit der Beweisführung durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwohen:

10 Die Revision ist aus dem von ihr geltend gemachten Grund zulässig und auch begründet.

11 Gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten, wenn er außer Stande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, zu beschließen, dass

diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten, wenn er außer Stande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Artikel 6, Absatz eins, und 3 Litera c, EMRK oder des Artikel 47, GRC geboten ist.

1 2 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die (allfällige) besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohende Strafe, zu berücksichtigen. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers ist nur dann vorgesehen, wenn beide in § 40 Abs. 1 VwGVG genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (vgl. etwa VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227; VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0236). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die (allfällige) besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, wie etwa die Höhe der dem Beschuldigten drohende Strafe, zu berücksichtigen. Die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers ist nur dann vorgesehen, wenn beide in Paragraph 40, Absatz eins, VwGVG genannten Voraussetzungen (Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts, Interesse der Rechtspflege) kumulativ vorliegen (vergleiche, etwa VwGH 25.9.2018, Ra 2018/05/0227; VwGH 12.11.2019, Ra 2019/21/0236).

13 Das Verwaltungsgericht hat die Grundsätze der demnach vorzunehmenden Beurteilung zwar im Wesentlichen zutreffend dargestellt, ist aber den sich daraus ergebenden Anforderungen in unvertretbarer Weise nicht nachgekommen:

14 Obwohl der Erwachsenenvertreter des Revisionswerbers im Verfahrenshilfeantrag - unter Hinweis auf aktenkundige Beweisergebnisse - vorgebracht hatte, der Revisionswerber sei wegen seiner gesundheitlichen Situation nicht in der Lage, selbst im Verfahren zu handeln, hat sich das Verwaltungsgericht darauf beschränkt, mit Blick auf die dem Revisionswerber konkret angelasteten Verwaltungsübertretungen eine Komplexität sowohl der Sach- als auch der Rechtslage zu verneinen. Es hat sich aber nicht einmal ansatzweise mit der geltend gemachten besonderen gesundheitlichen Situation des Revisionswerbers und deren Einflüssen auf seine Fähigkeit, sich im Verfahren zweckentsprechend zu verteidigen, auseinandergesetzt. Die Relevanz dieses Verfahrensmangels kann vor dem Hintergrund der Aktenlage, insbesondere den im Verwaltungsakt erliegenden psychiatrischen bzw. psychologischen Befunden hinsichtlich des Revisionswerbers, nicht ausgeschlossen werden.

1 5 Der bloße Hinweis darauf („festzuhalten“ sei), dass der Erwachsenenvertreter des Revisionswerbers selbst Rechtsanwalt ist, kann eine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 VwGVG schon deshalb nicht ersetzen, weil der gerichtliche Erwachsenenvertreter nach § 276 ABGB grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung (Abs. 1) bzw. angemessenes Entgelt (Abs. 3) hat, letzterer Anspruch für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht besteht, soweit beim Vertretenen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind. Der Umstand, dass als gerichtlicher Erwachsenenvertreter ein Rechtsanwalt bestellt ist, hindert also die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach § 40 Abs. 1 VwGVG nicht (in diesem Sinn schon OLG Wien, 27.2.2014, 16 R 263/13h, auch unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien). Der bloße Hinweis darauf („festzuhalten“ sei), dass der Erwachsenenvertreter des Revisionswerbers selbst Rechtsanwalt ist, kann eine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des Paragraph 40, Absatz eins, VwGVG schon deshalb nicht ersetzen, weil der gerichtliche Erwachsenenvertreter nach Paragraph 276, ABGB grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung (Absatz eins,) bzw. angemessenes Entgelt (Absatz 3,) hat, letzterer Anspruch für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht besteht, soweit beim Vertretenen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind. Der Umstand, dass als gerichtlicher Erwachsenenvertreter ein Rechtsanwalt bestellt ist, hindert also die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers nach Paragraph 40, Absatz eins, VwGVG nicht (in diesem Sinn schon OLG Wien, 27.2.2014, 16 R 263/13h, auch unter Hinweis auf die Gesetzesmaterialien).

16 Das Verwaltungsgericht hat daher den angefochtenen Beschluss mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet; er

war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das Verwaltungsgericht hat daher den angefochtenen Beschluss mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet; er war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

1 7 Der Antrag, die Kostenersatzpflicht dem Bund (Bundesminister für Inneres) aufzuerlegen, war abzuweisen, weil gemäß § 47 Abs. 5 VwGG der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandsatz von jenem Rechtsträger zu leisten ist, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat, im vorliegenden Fall (Vollziehung des WLSG) also vom Land Wien. Der Antrag, die Kostenersatzpflicht dem Bund (Bundesminister für Inneres) aufzuerlegen, war abzuweisen, weil gemäß Paragraph 47, Absatz 5, VwGG der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandsatz von jenem Rechtsträger zu leisten ist, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat, im vorliegenden Fall (Vollziehung des WLSG) also vom Land Wien.

Wien, am 2. Mai 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022030234.L00

Im RIS seit

24.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

06.06.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at